

BB 597 Überflutungsschäden

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung.
Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB 2017/1.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 11. und 12. AHVB 2017/1 im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aufgrund von Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.